



An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

Struktureinheit: Fachbereich Recht
Ansprechpartner: Herr Schreyer
Telefon: 0345 221-41 30
Telefax: 0345 221-41 43
Internet: www.halle.de
E-Mail: @halle.de

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

10.06.2013

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
29.05.2013 zur Ausrichtung des Internationalen Hansetages 2019 – Vorlagen-Nr.:
V/2013/11604
TOP 7.5 der Tagesordnung des Stadtrates vom 19. Juni 2013**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren

beigefügt erhalten Sie den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 zur Ausrichtung des Internationalen Hansetages 2019 – Vorlagen-Nr.: V/2013/11604, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Widerspruch führt dazu, dass der Stadtrat über den Antrag nochmals beraten und entscheiden muss. Der erneuten Verhandlung und Beschlussfassung unterliegt dabei der gesamte Verhandlungsgegenstand des ersten Beschlussverfahrens und nicht nur der Einzelaspekt, der vom Oberbürgermeister als gesetzeswidrig gerügt wurde.

Demzufolge steht der gemeinsame Antrag der FDP-Stadtratsfraktion, der CDU-Stadtratsfraktion und der SPD-Stadtratsfraktion zur Ausrichtung des Internationalen Hansetages 2019 als

TOP 7.5

wieder auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 19. Juni 2013.

Ich darf Sie daher bitten, den Widerspruch zu Ihren Stadtratsunterlagen zu nehmen und zur Stadtratssitzung mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Schreyer
amt. Fachbereichsleiter

Anlage
Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04. Juni 2013



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

04. Juni 2013

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 zur Ausrichtung des Internationalen Hansetages 2019 - Vorlagen-Nr.: V/2013/11604

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 zur Ausrichtung des Internationalen Hansetages 2019 (Vorlagen-Nr.: V/2013/11604), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Beschluss verstößt gegen die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze aus § 90 GO LSA, insbesondere den Grundsatz der Planung und Führung der Haushaltswirtschaft zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 1 GO LSA) und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 90 Abs. 2 GO LSA).

Gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 GO LSA ist die Kommune verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) so zu planen und zu führen, dass nicht nur im laufenden Haushaltsjahr, sondern auch in den kommenden Jahren die Erfüllung aller Aufgaben auf Dauer gesichert ist. Neue, insbesondere freiwillige Aufgaben, können nur übernommen werden, wenn die Folgekosten dauerhaft erwirtschaftet werden können.

Die Ausrichtung des Internationalen Hansetages im Jahr 2019 ist eine neue freiwillige Aufgabe, welche erhebliche Kosten nach sich zieht. So verursachte der Hansetag im Jahr 2008 in Salzwedel Kosten in Höhe von mehr als 1 Mio. EUR, die Stadt Lübeck rechnet für das Jahr 2014 mit Kosten in Höhe von 1,6 Mio. EUR. Die antragstellenden Fraktionen gehen von voraussichtlichen Kosten in Höhe von 500.000 EUR aus.

Der Finanzplan für die Stadt Halle (Saale) weist in den nächsten Jahren Defizite im zweistelligen Millionenbereich aus. Damit ist bereits die Erfüllung der bestehenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und des übertragenen Wirkungskreises finanziell nicht gesichert. Die Aufnahme einer neuen freiwilligen Leistung verstößt gegen den Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung, nach dem die Stadt Halle (Saale) nur (weitere freiwillige) Aufgaben übernehmen kann, wenn die Folgekosten dauerhaft erwirtschaftet werden. Die Aufnahme einer zusätzlichen neuen freiwilligen Leistung führt zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation, gerade am Ende und nachfolgend der mittelfristigen Finanzplanung. Die Erfüllung der bestehenden Aufgaben ist damit gefährdet.

Der Beschluss verstößt weiterhin gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA. Aufwendungen und Auszahlungen sind möglichst niedrig zu halten, ohne die von der Gemeinde wahrzunehmenden Aufgaben zu vernachlässigen. Das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung enthält eine Anforderung an die Stadt Halle (Saale), zu prüfen, ob die beschlossene Maßnahme überhaupt erforderlich ist. Sparsamkeit bedeutet hier die Vermeidung unnötiger Ausgaben. Die Durchführung eines Internationalen Hansetages ist keine solch wesentliche Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, welche für die Einwohner der Stadt Halle (Saale) einen historischen und spezifischen Bezug hat und die für das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Stadt Halle (Saale) von existenzieller und identifizierender Bedeutung ist. Im Zusammenhang mit der Finanzsituation – gerade in den kommenden Jahren – ist der Entscheidungsspielraum, welcher dem für das Etatrecht zuständigen Stadtrat obliegt, in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten.

Des Weiteren verstößt der Beschluss gegen das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Halle (Saale). Das Haushaltskonsolidierungskonzept mit den bisher definierten Maßnahmen der Verwaltung und den geplanten strukturellen Einsparungen aus kommunalen Beteiligungen weist zur Zeit eine Summe von ca. 155 Mio. EUR aus. Auch im Hinblick auf den Abbau des Altdefizites ist die Stadt Halle (Saale) zur nachhaltigen Konsolidierung und zum Schuldenabbau verpflichtet. Der vorliegende Beschluss, mit welchem die Stadt Halle (Saale) zur Aufnahme einer neuen freiwilligen Leistung verpflichtet wird, verstößt gegen die Haushaltskonsolidierung. Die zusätzliche freiwillige Leistung ohne entsprechende Kompensation würde die Konsolidierung und den Abbau des Altdefizites weiter erheblich verzögern, so dass dies der gesetzlich geforderten Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zuwider läuft. Eventuelle Mehreinnahmen und Einsparungen sind zwingend zur Reduzierung des in den kommenden Jahren zu erwartenden strukturellen Defizits einzusetzen und nicht für neue freiwillige Ausgaben einzuplanen. Während des Konsolidierungszeitraumes darf die Kommune nach den Grundsätzen des § 92 Abs. 3 GO LSA sich nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten.

Letztlich und vorsorglich widerspreche ich dem Beschluss gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 GO LSA auch deshalb, weil er für die Stadt Halle (Saale) nachteilig ist. Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur Rechtswidrigkeit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister